

# RS Vwgh 1999/7/1 99/11/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §1;

AVG §56;

HDG 1994 §11 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

WehrG 1990 §35 Abs1;

## Rechtssatz

Maßgebend für die Rechtmäßigkeit eines Einberufungsbefehles ist, dass er von einem Organ stammt, dem - wenn auch in einem anderen Bereich - die Kompetenz zu hoheitlichem Handeln, somit Behördenqualität, zukommt. Dem belangten Regimentskommandanten kommt zwar nach dem HDG 1994 (§ 11 Z 1) Behördenqualität zu; die Erlassung von Einberufungsbefehlen fällt allerdings nicht in seine Kompetenz; dazu sind die Militärkommanden berufen (§ 35 Abs 1 WehrG 1990).

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Verhältnis zu anderen Materien und Normen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110062.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>